

Richtlinien der Stadt Bad Lippspringe über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bad Lippspringe fördert mit Mitteln des Landes NRW und städtischen Eigenmitteln im Rahmen des Förderprogramms „Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren“ mit dem Verfügungsfond Maßnahmen, die zur Verbesserung der Bad Lippspringer Innenstadt und Standortaufwertung beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Für die Jahre 2011 bis 2014 steht jährlich voraussichtlich ein Budget von 40 000,00 EUR zur Verfügung. Davon sind 50 % durch private Akteure zu finanzieren.

Das Motto des Verfügungsfond lautet:

Für jeden Euro von privater Seite legt die Stadt Bad Lippspringe einen weiteren Euro dazu.

Von privater Seite können sich Vereine, Verbände, Eigentümer, Unternehmer aber auch Privatpersonen beteiligen. Der Verfügungsfond ermöglicht kleinere Maßnahmen zur Stärkung, Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt. In der Anlage 2 finden Sie Beispiele zu förderfähigen Maßnahmen

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem festgelegten Fördergebiet (Anlage 1).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die einzelne Maßnahme muss mindestens die ersten zwei Kriterien und idealerweise weitere der genannten Kriterien erfüllen:

Die beantragte Maßnahme ...

... wurde noch nicht begonnen.

... hat einen eindeutigen Bezug zur Bad Lippspringer Innenstadt

... dient der Imagestärkung und erhöht die Identifikation der Beteiligten mit dem Standort.

... fördert das bürgerschaftliche Engagement.

... belebt die Innenstadt.

... steigert die Einzelhandelsentwicklung.

4.1. Fördergegenstand

Die Mittel können beispielhaft für folgende Kategorien erbracht werden:

- Investive Maßnahmen
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen
- Nicht-investive Maßnahmen

4.2. Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- Institutionelle Förderungen
- Personalkosten

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt Bad Lippspringe als förderfähig anerkannten Kosten für die unter 4.1 genannten Kategorien.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der notwendige private Anteil muss bei der Antragsstellung per schriftlicher Erklärung nachgewiesen werden. Der maximale Zuschuss für die einzelne Maßnahme/Aktion beträgt 5.000 €. Jede vorgesehene Maßnahme ist mit einem nachvollziehbaren Kostenplan zu beantragen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 800,00 EUR sind mindestens zwei Kostangebote vorzulegen.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Eigentümer, Unternehmer und Privatpersonen.

Komplette und prüffähige Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Lenkungsgruppe entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung zeitnah über die vorliegenden Anträge. In Einzelfällen kann auch das Umlaufverfahren angewendet werden.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 3) an die Stadt Bad Lippspringe zu richten. Dem Antragsformular sind die folgenden prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller mit Benennung einer verantwortlichen Person
- Beschreibung der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung des Nutzens für die Innenstadtentwicklung
- Beginn und Dauer der geplanten Maßnahme

- Kosten und Finanzierung der Maßnahme
- Aufstellung der konkreten Einzelpositionen
- Schriftlicher Nachweis über Eigenanteil in Höhe von 50 %

Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an die Lenkungsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keinerlei Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Auf Anfrage soll das geplante Projekt der Lenkungsgruppe vom Antragsteller bzw. der zuständigen Person vorgestellt werden.

Nach Prüfung der Anträge erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt werden. Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Durchführungszeitraumes beendet sein.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nachträglich ausgezahlt. Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht (max. 1 DIN A 4 Seite) mit Bildmaterial über die durchgeführte Maßnahme
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben

Die Abrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach Maßnahmedurchführung vorgenommen werden. Der Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausgezahlt.

Eine Abschlagszahlung ist nach Antrag in Ausnahmefällen möglich.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen wird regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Der Antragsteller erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Veröffentlichungen durch den Antragsteller ist die vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld mit dem Innenstadtmanagement abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm "Aktives Stadtzentrum" und auf die Finanzhilfen der öffentlichen Beteiligten zu verweisen.

9. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

10. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien kann im Einzelfall entschieden werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Lenkungsgruppe in Kraft.

Bad Lippspringe, 10. Februar 2011

- | | |
|----------|--------------------------------------|
| Anlage 1 | Fördergebiet |
| Anlage 2 | Beispiele zu förderfähigen Maßnahmen |
| Anlage 3 | Antragsunterlagen |

Anlage 2

Beispiele zu förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfond

Im Rahmen des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung aktiviert und stärkt.

Die Fördermittel sind als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmeumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung gedacht. Voraussetzung für die Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, ein 50 % Eigenanteil der Antragsteller sowie eine positive Entscheidung der Lenkungsgruppe.

Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfond können sein:

Investive Maßnahmen z. B.:

- Anschaffung, Instandsetzung oder Aufstellung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar
(z.B. Bänke, Werbeausleger, Infotafeln, Sonnenschirme, Kunstobjekte, Spielgeräte für Kinder, saisonale Beleuchtung, Illumination etc.)
- Grün- und Blumengestaltung
- Neugestaltung von Straßenräumen

Investitionsvorbereitende Maßnahmen z. B.:

- Analysen und Konzepte die für die Umsetzung der investiven Maßnahmen notwendig sind
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum

Nicht-investive Maßnahmen z. B.:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmer
(z.B. "Wie präsentiere ich mich richtig", "Aktive Öffentlichkeitsarbeit für kleine Betriebe", "Optimale Warenpräsentation")
- Marketingaktionen aller Art - insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung
- Maßnahmen zur Kundenbindung und Kundenneugewinnung

Die Liste ist nicht abschließend.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Ideen und Gedanken!

Stadt Bad Lippspringe
Bürgermeister
Postfach 1480
33169 Bad Lippspringe

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien der Stadt Bad Lippspringe
aus dem Verfügungsfond

Antragsteller

Organisation

Name, Vorname

Anschrift

Telefon-Nr. , email-Adresse

Angaben zur Maßnahme

Kurzbeschreibung

Die geplante Maßnahme erfüllt folgende Kriterien:

Die geplante Maßnahme hat einen eindeutigen Bezug zur Bad Lippspringer Innenstadt, weil

Die geplante Maßnahme dient der Imagestärkung und erhöht die Identifikation der Beteiligten mit dem Standort, weil

Die geplante Maßnahme fördert das bürgerschaftliche Engagement, weil

Die geplante Maßnahme belebt die Innenstadt, weil

Die geplante Maßnahme stärkt die Einzelhandelsentwicklung, weil

Termin für die geplante Maßnahme

Dauer der geplanten Maßnahme
